



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 59 / 2008

24. April 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Verfahrensordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Verfahrensordnung

der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2008 hat die Fachhochschule Aachen folgende Verfahrensordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf den Senat, die Senatskommissionen und die Senatsausschüsse. Soweit Ordnungen nichts anderes vorsehen, gilt diese Ordnung auch für die übrigen Gremien der Fachhochschule.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3
§ 3	Einberufung und Tagesordnung	3
§ 4	Beschlussfassung	4
§ 5	Abstimmungen und Wahlen	4
§ 6	Vorsitz	4
§ 7	Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren	4
§ 8	Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit	5
§ 9	Protokoll	5
§ 10	Senat	5
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sind – mit Ausnahme von Beratungen und Beschlüssen über Personalangelegenheiten – öffentlich. Die übrigen Gremien tagen nicht-öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Gremien der Hochschule beraten und beschließen auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Werktagen. In dringenden Fällen und bei beratenden Gremien kann die Ladungsfrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verkürzt werden. Im Falle einer anstehenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 2 S. 4 ist in der Einladung auf die erforderliche Mehrheit hinzuweisen.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Senates und der Fachbereichsräte sind an geeigneter Stelle durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung anberaumt, in der die Beschlussfähigkeit im Hinblick auf die Punkte, die in der Ausgangssitzung nicht beschlossen werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Gremien können ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschließen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

(1) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen.

(2) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufsordnung nichts anderes geregelt ist, fassen Gremien ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder für einen Antrag stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes eines Gremiums erfolgt die Ab-

stimmung geheim; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt.

§ 6

Vorsitz

Fachbereichskonferenz, Fachbereichsräte, Kommissionen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch Gesetz oder die Grundordnung bestimmt ist. Gleiches gilt für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7

Rede- und Antragsrecht, Anträge zum Verfahren

(1) Anträge auf Beschlussfassung können von den stimmberechtigten Gremiumsmitgliedern gestellt werden und sollen mit einem Beschlussvorschlag der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann anderen Personen als Gremiumsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden das Rederecht erteilt werden.

(3) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Eine Rednerin oder ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge

- a) auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- c) auf Schluss der Beratung oder der Rednerliste,
- d) auf geheime Abstimmung,
- e) auf Erstellung eines Meinungsbilds,
- f) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie
- g) auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, nennt die oder der Vorsitzende die letzten angemeldeten Wortmeldungen und lässt über den Antrag abstimmen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen ist ein Antrag zum Verfahren mit Ausnahme der Anträge nach f) und g) angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt.

§ 8

Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen wegen Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 (ausgeschlossene Personen) sowie § 21 (Befangenheit) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 9

Protokoll

Über Gremiensitzungen wird ein Protokoll erstellt, das mindestens

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) die genehmigte Tagesordnung,
- c) ggf. Änderungen des vorhergehenden Protokolls,
- d) die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- e) die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen und
- f) den wesentlichen Verlauf der Beratungen enthält.

§ 10

Senat

(1) Der Senat kann dem Kanzler Vorschläge für die Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten unterbreiten.

(2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule kann der Senat Berichte von Beauftragten der Hochschule anfordern.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17. April 2008.

Aachen, den 24. April 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen